

## Engagementvereinbarung (EV) Künstler

1. Der vermittelte Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinerlei künstlerischen und technischen Anweisungen des Veranstalters. Die Musikrichtung ist dem Veranstalter bekannt.
2. Der Künstler trifft rechtzeitig am Veranstaltungsort ein und sichert die Einhaltung der vereinbarten Auftrittszeit zu.
3. Die Zahlung der im Gastspielvertrag vereinbarten Gage ist weder abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung noch abhängig vom Erfolg des Künstlers in seiner Darbietung beim Publikum.
4. Die Zahlung der vereinbarten Bruttogagen erfolgt i.d.R. unmittelbar nach Auftrittsende in bar an den Künstler. Andere Zahlvereinbarungen, wie z. B. Vorkasse und Kontoüberweisung sind nach individueller Absprache jederzeit möglich; es werden jedoch keine Schecks entgegengenommen.
5. Der Veranstalter stellt dem Künstler einen abschließbaren bzw. bewachten Garderobenraum o. ä. zur Umkleemöglichkeit in der Nähe der Bühne.
6. Veranstaltungstechnik (Ton/Licht) wird gemäß Engagementvertrag entweder vom Künstler gegen Berechnung oder vom Veranstalter kostenlos gestellt (Individualvereinbarung).
7. Der Veranstalter stellt eine entsprechend der Musikeranzahl ausreichend große und bei Open Air Veranstaltungen eine überdachte, geschützte Bühne zur Verfügung
8. Catering (Getränke und warme Speisen – kein Fastfood) werden in ausreichendem Umfang vom Veranstalter dem Künstler und seinen Hilfskräften kostenlos zur Verfügung gestellt. Alternativ wird eine Verpflegungspauschale von 24 Euro pro Künstler/Musiker/Hilfskraft und Engagementtag in bar fällig.
9. GEMA-Gebühren sowie anfallende Abgaben zur Künstlersozialkasse (KSK) für die Darbietung des Künstlers sind vom Veranstalter zu tragen.
10. Der Veranstalter garantiert für die vorgesehene Veranstaltung die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Er versichert weiterhin, dass dem Konzert des Künstlers keine bau- und feuerpolizeilichen sowie von anderen Institutionen oder Behörden auferlegten Vorschriften entgegenstehen.
11. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel entbindet schlechtes Wetter und dadurch bedingter möglicher Ausfall der Musikdarbietung den Veranstalter nicht von der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Bruttogage.
12. Sollte die Veranstaltung nach Unterschriftserteilung seitens des Veranstalters abgesagt werden oder aus sonstigen Gründen ausfallen und der Veranstalter dieses zu vertreten haben, behält der Künstler seinen Anspruch auf Zahlung der Bruttogage.
13. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte, sowie für die vom Künstler und seinen Musikern in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes des Künstlers am Veranstaltungsort durch geeignete, der Veranstaltung angemessene Sicherheitsmaßnahmen.
14. Der unterzeichnende Veranstalter haftet persönlich für das Einhalten des Vertrages und bestätigt gleichzeitig mit seiner Unterschrift, dass er für diese Veranstaltung ausreichend versichert ist.
15. Im Falle der Vertragsverletzung gilt gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe der Bruttogage als vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
16. Bei höherer Gewalt (Nachweispflicht) entfällt die Konventionalstrafe und beide Vertragspartner sind von ihrer Leistungspflicht befreit. Fälle von höherer Gewalt, Unwetter, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Krankheit des Künstlers, in Fällen von Streik und/oder Ausfall oder erheblicher Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, Staus und/oder Unfällen auf öffentlichen Straßen, Autobahnen etc. mit erheblichen Verkehrsbehinderungen bzw. Sperrungen, die die Gestellung des Künstlers unmöglich machen, entbindet den Künstler von seiner Gastspielverpflichtung. Ansprüche, welcher Art auch immer, können daraus nicht abgeleitet werden; jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Aufwendungen selbst.
17. Die Vertragspartner vereinbaren über den getroffenen Vertrag - insbesondere über die Höhe der Gage - Stillschweigen gegenüber Dritten.
18. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
19. Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung eines Engagementvertrages.
20. Besondere Vereinbarungen:  
Der Technical Rider (Bühnenanweisung) des jeweiligen Künstlers ist Bestandteil eines jeden Engagementvertrages und unbedingt einzuhalten.
21. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Punkte des Engagementvertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.
22. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Wohnsitz des Künstlers. Deutsches Recht findet Anwendung.
23. Ein Engagementvertrag erhält seine Rechtsgültigkeit mit den rechtzeitig gegenseitig vorgenommenen Unterschriften (hier wird ein Datum im Engagementvertrag konkret benannt).
24. Die Vertragspartner bzw. Unterzeichnenden erklären jeweils im Engagementvertrag per Unterschrift, dass sie volljährig, geschäftsfähig und für die jeweilige Vertragspartei zeichnungsberechtigt sind